

Antrag auf Ausnahmegenehmigung für

- das Abbrennen eines Feuerwerks der Kategorie 2 (§ 24 Abs. 1 1. SprengV)
- die Ausnahme von den Verboten der Abbrennzeit und / oder –dauer (§ 12 Abs. 2 LImSchG (Abbrennzeit nach 22.00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli nach 22.30 Uhr, in dem Zeitraum, für den die Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde herausgeschoben werden, Dauer max. 30 Minuten)

Antragsteller/in	
vollständige Anschrift	
Telefon / E-Mail	
Anlass	
Abbrennort – Anschrift: (Beschreibung der Örtlichkeit, evtl. Karte oder Skizze beifügen, Grundstückseigentümergezusage notwendig)	
Datum des Feuerwerks	
Abbrennzeit	von bis
verantwortliche Person	
Gleichzeitig beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung zum Erwerb pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 (ohne Knall- oder Pfeifsatz)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Art des Feuerwerks Bezeichnung der Pyrotechnik, Hersteller, BAM- und/oder CE- Nummer, Anzahl)	

Sicherungsmaßnahmen	<p>- besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen im Umkreis von 200 m <input type="checkbox"/> ja (siehe Lageplan) <input type="checkbox"/> nein</p> <p>- Markierung der Abbrennstelle durch <input type="checkbox"/> Absperrband <input type="checkbox"/> Sicherheitspersonal <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p> <p>- Löschmittel sind vorhanden <input type="checkbox"/> Feuerlöscher <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____</p> <p>- brandempfindliche Flächen werden befeuchtet <input type="checkbox"/></p>
----------------------------	---

Hinweise:

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 der Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (Gebührenordnung MSGIV – GebOMSGIV) i. V. m. Tarifstelle 2.4.4.1.4 der Anlage zur GebOMSGIV, ist für eine Ausnahmegenehmigung **zum Abbrennen eines Feuerwerks eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro** zu entrichten.

Für die **Ausnahme der Abbrennzeit** wird **zusätzlich** eine **Gebühr von 100,00 Euro** entsprechend § 3 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg i. V. m. § 1 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) und Tarifstelle 2.4.5 der Anlage 2 zur GebOUmwelt erhoben.

Dieser Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 14 Tage vor dem Abbrenntag beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit - Bürgerbüro - einzureichen. Bei verspätetem Eingang ist eine Bearbeitung des Antrages nicht mehr möglich.

Raketen oder Knallkörper und Knallkörperbatterien mit Blitzknallsatz dürfen nicht verwendet/gezündet werden.

Der Unterzeichner versichert mit seiner Unterschrift, dass

- die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen – auch Dritter – befreit wird und
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen sowie die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Ort, Datum

Unterschrift